7 O 47/24

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BK Verbraucherschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH , Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd, vertr. d. d. GF, Merrion Road, Dublin 4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Köln
nach Lage der Akten am 30.03.2026
durch die Richterin am Landgericht [redacted] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

   a) Auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
      - E-Mail der Klagepartei
      - Telefonnummer der Klagepartei
      - Vorname der Klagepartei
      - Nachname der Klagepartei
      - Geburtsdatum der Klagepartei
      - Geschlecht der Klagepartei
      - Ort der Klagepartei
      - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
      - IP-Adresse des Clients
      - User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
      - Interne Klick-ID der Meta Ltd.
      - Interne Browser-ID der Meta Ltd.
      - Abonnement-ID
      - Lead-ID
      - Anon_id

      sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

   b) auf Webseiten
      - die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
      - der Zeitpunkt des Besuchs
      - der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
      - die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps
   - der Name der App sowie
   - der Zeitpunkt des Besuchs
   - die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
   - die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher in der Ziffer. 1 des Urteilstenors aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß der Ziffer 1 a) des Urteilstenors seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gemäß den Ziffern 1 b) und c) des Urteilstenors bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 5.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.02.2024 zu zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Löschungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers durch sog. Business Tools der Beklagten.

Die Beklagte ist Betreiberin des sozialen Netzwerks „Instagram". Dieses ermöglicht es den Nutzern, persönliche Profile zu erstellen und mit anderen Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt zu treten. Die Nutzung des sozialen Netzwerks ist für den privaten Nutzer in der Regel kostenlos. Das Geschäftsmodell basiert auf der Finanzierung durch Online-Werbung. Im November 2023 führte die Beklagte zudem ein werbefreies Abonnement in der Europaregion ein, wobei sie ihre Nutzer dazu aufforderte, entweder einzuwilligen, dass die Beklagte die Informationen der Nutzer, welche die Beklagte in den Meta-Produkten verarbeitet, für Werbung nutzen darf, oder ein werbefreies Abonnement abzuschließen, um gegen eine monatliche Gebühr Instagram werbefrei nutzen zu können.

Die Beklagte ist ferner die Entwicklerin sogenannter „Meta Business Tools", deren Zweck es ist, Drittunternehmen bei der Integration von „Meta Produkten" zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Zu den „Meta Business Tools" gehören „Meta Pixel", „App Events über Facebook-SDK", „Conversions API" und „App Events API". Diese Business Tools werden von zahlreichenden Drittunternehmen auf deren teilweise reichweitenstarken Webseiten, Servern oder Apps eingebunden. Dabei schließt die Beklagte mit den Drittunternehmen Nutzungsverträge, wobei die Nutzungsbedingungen der Beklagten gelten (Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools, Stand 24.04.2023, Anlage B5 Bl. 390 ff. d.A.; im Nachfolgenden: NB-MBT). Die Business-Tools dienen dazu, personenbezogene Daten zu sammeln, die diese Unternehmen aus online und offline erfolgten Kunden-Interaktionen gewinnen (sog. „Off-Site-Daten"); hierzu gehören „Kontaktinformationen" und „Event-Daten", welche die Drittunternehmen mittels der Business-Tools an die Beklagte weiterleiten. Im Einzelnen unterscheiden sich dabei die technischen Abläufe nach der Art der

eingebundenen Technologien. Die „Kontaktinformationen“ und „Event-Daten“ werden in den NB-NBT (Anlage B5 Bl. 390 ff. d.A.) wie folgt definiert:

„1. Teilen von Business-Tool-Daten mit Meta

a. Du kannst die Meta-Business-Tools nutzen, um uns eine oder beide der folgenden Arten von personenbezogenen Informationen („Business-Tool-Daten“) für die in Abschnitt 2 beschriebenen Zwecke zu senden:

i. „Kontaktinformationen“ sind Informationen, mit denen Einzelpersonen identifiziert werden können, wie Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Diese verwenden wir nur für Abgleichzwecke. Wir hashen vor der Übermittlung die Kontaktinformationen, die du uns über ein Meta-JavaScript-Pixel für Abgleichzwecke sendest. Wenn du oder dein Dienstanbieter ein Meta-Image-Pixel oder andere Meta-Business-Tools nutzt, musst du bzw. muss dein Dienstanbieter vor der Übermittlung die Kontaktinformationen auf eine von uns vorgegebene Art und Weise hashen.

ii. „Event-Daten“ sind sonstige Informationen, die du über Personen und ihre Handlungen teilst, die sie auf deinen Websites und in deinen Apps oder Shops vornehmen, wie z. B. Besuche auf deinen Websites, Installationen deiner Apps und Käufe deiner Produkte. Event-Daten umfassen zwar Informationen, die erfasst und übermittelt werden, wenn Personen mit Facebook Login oder sozialen Plugins (z. B. dem „Gefällt mir“-Button) auf eine Website oder App zugreifen, jedoch keine Informationen, die erstellt werden, wenn ein Nutzer über Facebook Login, soziale Plugins oder auf sonstige Weise mit unserer Plattform interagiert (beispielsweise indem er sich einloggt oder einen Artikel oder ein Lied mit „Gefällt mir“ markiert oder teilt). Für Informationen, die erstellt werden, wenn eine Person über Facebook Login, soziale Plugins oder auf sonstige Weise mit unserer Plattform interagiert, gelten die Plattform-Nutzungsbedingungen.“

Eine Kontrolle, ob oder wie die Drittunternehmen ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen bezüglich der Nutzung des Business Tools und die Sammlung und Übermittlung von Daten an die Beklagte erfüllen, findet seitens der Beklagten nach ihren eigenen Angaben nicht statt.

In den NB-MBT (Anlage B5 Bl. 390 ff. d.A.) heißt es diesbezüglich:

„1. Teilen von Business-Tool-Daten mit Meta

(…)

e. Du sicherst zu und gewährleistest, dass du (unter Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze, Vorschriften und Branchenrichtlinien) über alle erforderlichen Rechte und

Berechtigungen sowie über eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung und Verwendung der Business-Tool-Daten verfügst (und dass jeder möglicherweise von dir eingesetzte Datenanbieter hierüber verfügt).
(…)
g. Wenn du die Business-Tool-Daten im Auftrag eines Dritten oder zusammen mit diesem verwendest oder teilst, versicherst und gewährleistest du zudem, dass du als dessen Vertreter berechtigt bist, diese Daten in seinem Auftrag zu verwenden, zu teilen und zu verarbeiten und einen solchen Dritten an diese Nutzungsbedingungen für Business-Tools zu binden. Du verwendest oder teilst die Business-Tool-Daten bzw. jegliche durch die Verwendung der Business-Tool-Daten erzeugten Zielgruppen oder Berichte nur zusammen mit einem solchen Dritten bzw. in seinem Auftrag.
h. Du sicherst zu und gewährleistest, dass du keine Business-Tool-Daten mit uns teilst, von denen du weißt bzw. angemessenerweise wissen solltest, dass sie von Kindern unter 13 Jahren stammen bzw. diese thematisieren oder dass sie Informationen zu Gesundheit, Finanzen oder andere Kategorien vertraulicher Informationen enthalten (einschließlich jeglicher Informationen, die gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften bzw. Branchenrichtlinien als vertraulich gelten).“

Die von Unternehmen über die Meta-Business-Tools an die Beklagte übermittelten personenbezogenen Daten können von dieser für verschiedene – auch eigene – Zwecke genutzt werden, u.a. für Analysen, zur Messung, Effizienzsteigerung und Targeting von Werbung.

Mit der Registrierung bei Instagram stimmen Nutzer den diesbezüglichen Nutzungsbedingungen zu (Anlage B2 Bl. 341 ff. d.A., Fassung vom 12.01.2024), welche auf eine Datenschutzrichtlinie (Anlage B10 Bl. 1431 ff. d.A., Fassung vom 26.06.2024) verweisen. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beklagte zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung nutzt diese u.a. optionale Cookies und andere, ähnliche Technologien. Diese definiert die Beklagte in der vorgenannten Datenschutzrichtlinie wie folgt (siehe Anlage B10, Bl. 1448 d.A.):
„21
Informationen von Cookies und ähnlichen Technologien
Cookies sind kleine Textstücke, die zum Speichern von Informationen in Webbrowsern verwendet werden. Wir nutzen Cookies und ähnliche Technologien, einschließlich der von uns in deinem Webbrowser oder Gerät gespeicherten Daten, der mit deinem Gerät verknüpften Identifikatoren sowie sonstiger Software, soziale Plugins und das Meta-Pixel. Sie helfen uns dabei, unsere Produkte bereitzustellen, sie zu schützen und zu verbessern; beispielsweise indem wir Inhalte personalisieren, Werbeanzeigen individuell anpassen und messen bzw. ein sichereres Erlebnis bieten.

Wir erheben Informationen von auf deinem Gerät gespeicherten Cookies, einschließlich Cookie-IDs und -Einstellungen."

Nutzer müssen die Berechtigung zur Verwendung optionaler Cookies der Beklagten in anderen Apps und auf Websites von anderen Unternehmen positiv erteilen, indem sie die Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites" erlauben.

Die Werbeanzeigen auf Instagram können die Nutzer zudem über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" beeinflussen. So stehen den Nutzern durch die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" zur Auswahl, ihre Werbung mithilfe dieser Informationen „relevanter" zu machen oder nicht, wobei die Auswahl ausdrücklich durch Anklicken eine dieser Optionen erfolgt.

Die über die Meta-Business-Tools an die Beklagte übermittelten Daten werden teilweise in Abhängigkeit von den vorgenannten Einstellungen der Nutzer von der Beklagten wie folgt weiterverarbeitet:

Mittels der eingehenden technischen Standarddaten wird – soweit möglich– eine bereits von Meta erfasste Person identifiziert. Der Umstand des Besuchs der die Daten übertragenden Homepage bzw. App sowie der entsprechende Zeitpunkt wird sodann dem personenbezogenen Profil dieser Person zugeordnet und gespeichert und reichert dieses Persönlichkeitsprofil entsprechend um diese personenbezogene Information weiter an.

Auch die weiteren personenbezogenen Daten werden jedenfalls dann gespeichert und mit den sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Daten über den jeweiligen Nutzer zu einem personenbezogenen Profil verbunden, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer in den Einstellungen ihre Zustimmung zur Nutzung „optionaler Cookies" erteilt hat (vgl. oben). Hat sie diese Zustimmung nicht erteilt, verwendet die Beklagte die Daten für nicht näher bezeichnete „bestimmte Verarbeitungsvorgänge" nicht und im Übrigen nur „für eingeschränkte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke", einschließlich „zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta" (vgl. S. 27 f. der Klageerwiderung vom 26.08.2024).

Der Kläger ist seit dem 12.10.2017 unter dem Benutzernamen '[redacted]" als ausschließlich privater Nutzer bei der Plattform „Instagram" registriert. Für ein gebührenpflichtiges werbefreies Abonnement hat sich der Kläger bislang nicht entschieden. Ferner willigte er in die Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung entsprechend der Einstellung „Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten" bzw. „Werbepräferenzen" nicht ein.

Der Kläger behauptet, die Beklagte würde anhand der im Antrag zu 1. genannten personenbezogenen Daten einen „Digital Fingerprinting“ erstellen. Im Rahmen eines „Advanced Matching“ würden die von einem Nutzer gesammelten Daten einer individuellen Meta-ID zugewiesen. Dies würde auch dann funktionieren, wenn der Nutzer nicht in den Netzwerken der Beklagten eingeloggt sei.

Der Kläger ist der Ansicht, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten mit den Business Tools sei rechtswidrig. Eine wirksame Einwilligung hierfür läge nicht vor. Die Aktivierung der Schalter „Optionale Cookies erlauben“ sowie „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ würde keine wirksame Einwilligung darstellen. Diese erfolge weder freiwillig noch informiert und bestimmt.

Der mit dem Klageantrag zu 3) verfolgte Anspruch auf Unterlassung der weiteren Datenverarbeitung bereits verarbeiteter Daten ergebe sich aus Art. 18 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 DSGVO.

Für die jahrelange vorsätzlich durchgeführte Protokollierung des digitalen Lebens des Klägers sei nach seiner Ansicht eine Entschädigung i.H.v. mindestens 5.000,00 € angemessen. Es liege ein schwerer Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung des Klägers vor. Der Kläger surfe regelmäßig auf Webseiten, die von der Beklagten überwacht würden. Die „Spionagepraxis“ der Beklagten habe erhebliche psychische Auswirkungen auf den Kläger. Dieser fühle sich der Beklagten aufgrund von deren Marktmacht ausgeliefert. Wenn er die Apps der Beklagten lösche, verliere er große Teile der sozialen Kontakte, die über die Netzwerke der Beklagten bestehen würden. Er habe große Sorge, dass die Beklagte zu viel über ihn wisse. Der Kläger habe Angst, dass mit der Hilfe von künstlicher Intelligenz eine Analyse seiner Interessen, Reizthemen, Hoffnungen und Sorgen möglich werde, die genutzt werden könne, um ihn zu manipulieren. Er ärgere sich sehr darüber, dass er in einem demokratischen Rechtsstaat durch private Unternehmen aus Drittstaaten „ausspioniert“ werden könne. Er befürchte, aufgrund der Übermittlung der Daten der Beklagten in die USA die Kontrolle über diese Daten niemals wieder zurückzuerlangen.

Der Kläger habe die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung etwaiger Rechte in Folge des Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung angesichts der unübersichtlichen Rechtslage und der Komplexität der Rechtssache für erforderlich und zweckmäßig halten dürfen. Die vorgerichtliche Tätigkeit sei ferner nicht verzugsbegründend gewesen. Die Beklagte habe sich bereits zum Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Verzug befunden, ohne dass es hierfür einer vorherigen Mahnung des Klägers bedurft hätte.

Der Kläger hat ursprünglich fünf Klageanträge sowie vier Hilfsanträge – letztere im Wege der Stufenklage – angekündigt (Klageschrift vom 20.02.2024, Bl. 5 f. d.A.). Mit Schriftsatz vom 17.12.2024 hat er die Klage auf sechs Klageanträge umgestellt und dabei die Hilfsanträge wegfallen lassen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:
   a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
      - E-Mail der Klagepartei
      - Telefonnummer der Klagepartei
      - Vorname der Klagepartei
      - Nachname der Klagepartei
      - Geburtsdatum der Klagepartei
      - Geschlecht der Klagepartei
      - Ort der Klagepartei
      - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
      - IP-Adresse des Clients
      - User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
      - Interne Klick-ID der Meta Ltd.
      - Interne Browser-ID der Meta Ltd.
      - Abonnement-ID
      - Lead-ID
      - anon_id

      sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei
   b) auf Webseiten
      - die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
      - der Zeitpunkt des Besuchs
      - der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren,

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden,
3. die Beklagte zu verurteilen, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem

Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln,

4. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen,
5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.02.2024, zu zahlen, sowie
6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 973,66 Euro freizustellen.

Die Beklagte ist zum Verhandlungstermin vom 30.03.2026 trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen. Der Kläger beantragt,

nach Aktenlage über die Klageanträge zu entscheiden.

Die Beklagte hat im ersten Verhandlungstermin vom 05.05.2025 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die streitgegenständliche Verarbeitung der mittels der Business-Tools übermittelten Daten sei rechtmäßig.

Die Drittunternehmen, welche die Meta Business Tools verwenden, seien für die Belehrung der Besucher bezüglich der Erhebung und Übermittlung von Daten an die Beklagte über die streitgegenständlichen Business Tools verantwortlich.

Die Beklagte behauptet, die Erhebung und Übertragung der technischen Standarddaten an die Beklagte per HTTP-Abfrage sei der zeitgemäßen Nutzung des Internets immanent. Nachdem die Drittunternehmen die Zustimmung (sofern

erforderlich) für einen Webseite- und/oder App-Besucher eingeholt und die Daten dieses Besuchers erhoben und mithilfe der Business Tools übermittelt hätten, hänge die Frage, ob und wie die Beklagte diese Daten nutze, von den Einstellungen des Nutzers ab. Dies könne der Nutzer entsprechend einstellen. Die Nutzer können die Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern kontrollieren. Die Beklagte hole über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten" die Einwilligung des Nutzers gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ein und nehme die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nur vor, wenn der jeweilige Nutzer ausdrücklich und übereinstimmend über diese Einstellung eingewilligt habe. Für Nutzer, die „Meta Cookies auf anderen Apps und Websites" nicht ausdrücklich zulassen, würde Meta die über solche Cookies und ähnliche Technologien auf anderen Apps und Websites gesammelten Daten nur zu Sicherheits- und Integritätszwecken verwenden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 05.05.2025 sowie 30.03.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Lage der Akten liegen vor.

Beim Ausbleiben einer Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen (§ 331a Satz 1 HS. 1 ZPO). Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint (§ 331a Satz 1 HS. 2 ZPO). In entsprechender Anwendung von § 251a Abs. 2 ZPO darf ein Urteil nach Lage der Akten nur ergehen, wenn in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist.

Dem Antrag war hier stattzugeben. Die zum Termin vom 30.03.2026 ordnungsgemäß geladenen Beklagtenvertreter (eEB Bl. 2414 d.A.) sind unentschuldigt nicht erschienen. Über die zuletzt gestellten Anträge wurde bereits in der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2025 streitig verhandelt. Der Sachverhalt ist für eine Entscheidung nach Aktenlage auch hinreichend geklärt.

II.

Die Klage ist teilweise zulässig und begründet.

1.

Die geänderten Klageanträge sind mit Ausnahme des Klageantrags zu 1) zulässig.

a.

Das Landgericht Köln ist international, sachlich und örtlich zuständig.

aa.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit folgt aus Art. 82 Abs. 6 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

aaa.

Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO sind gemäß Art. 82 Abs. 6 DSGVO die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 79 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats zuständig sind. Gemäß Art. 79 Abs. 2 Satz 1 DSGVO sind für Klagen gegen einen Verantwortlichen im Ausgangspunkt die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Nach Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO können solche Klagen wahlweise auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich – was vorliegend nicht der Fall ist – bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Beklagte ist Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeitende im Sinne der DSGVO. Gemäß Art. 4 Nr. 7, 8 DSGVO sind Verantwortliche natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. Auftragsverarbeitende sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten. Die Beklagte ist als Betreiberin des sozialen Netzwerks Instagram für Nutzer in der Europäischen Union Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dies gilt auch soweit über die streitgegenständlichen Business Tools die Daten auch durch die Drittanbieter verarbeitet werden (vgl. OLG Naumburg Urt. v.

5.2.2026 – 9 U 124/24, BeckRS 2026, 4548 Rn. 77, beck-online). Denn jede natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, kann als für diese Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden (EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2023, C-683/21, Rn. 30). Die Beklagte ist auch keine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Der Kläger als betroffene Person hat seinen Wohnsitz in Bergisch Gladbach, sodass die deutsche Gerichtsbarkeit international zuständig ist.

bbb.

Die internationale Zuständigkeit folgt zudem aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, da der Kläger beim Abschluss des streitgegenständlichen Nutzungsvertrags als Verbraucher gehandelt hat.

bb.

Das Landgericht ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt sowohl aus §§ 44 Abs. 1 S.2 BDSG als auch aus Art. 7 Nr. 1 lit. b) EuGVVO. Der Kläger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im hiesigen Gerichtsbezirk.

b.

Der Feststellungsantrag zu 1) ist unzulässig.

aa.

Der Feststellungsantrag zu 1) beinhaltet bereits kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.v. § 256 ZPO. Nach ständiger Rechtsprechung können bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses, reine Tatsachen oder etwa die Wirksamkeit von Willenserklärungen oder die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein. Dies gilt auch für die Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO. Auch sie kann nicht auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Verhaltens gerichtet werden. Der Feststellungsantrag zu 1) richtet sich jedoch gerade nicht auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des zugrundeliegenden Vertrags über die Nutzung des sozialen Netzwerks der Beklagten, sondern beschränkt sich auf

die Feststellung der Rechtswidrigkeit („nicht gestattet“) eines Verhaltens der Beklagten, nämlich der im Einzelnen aufgeführten Datenverarbeitungsvorgänge (vgl. zu einem identischen Feststellungsantrag OLG Dresden Urt. v. 3.2.2026 – 4 U 193/25, BeckRS 2026, 1137 Rn. 29, beck-online).

bb.

Ferner fehlt es an einem gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresse. Ein Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 Abs. 1 ZPO besteht, wenn dem subjektiven Recht der Klagepartei eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagtenseite es ernstlich bestreitet oder sie sich eines Rechts gegen die Klagepartei berühmt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Ist der Klagepartei eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, weil die Klagepartei im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann.

Die streitgegenständlichen Anträge auf Löschung, Unterlassung und Schadensersatz lassen das Feststellungsinteresse hier entfallen. Denn sie erschöpfen bereits das Rechtsschutzziel des Klägers dadurch, dass ihm Schadensersatz aufgrund der vergangenen Datenverarbeitung gezahlt und die streitgegenständliche Datenerhebung unterlassen werden soll.

c.

Der Klageantrag zu 2) ist zulässig.

aa.

Insbesondere ist der Klageantrag zu 2) hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Das Oberlandesgericht Dresden hat in einem Parallelverfahren mit identischem Klageantrag (OLG Dresden Urt. v. 3.2.2026 – 4 U 193/25, BeckRS 2026, 1137 Rn. 32-35) Folgendes ausgeführt:

„Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens der Klagepartei nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf die

Beklagtenseite abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024, VI ZR 10/24 m.w.N., juris). Dies bedeutet bei einem Unterlassungsantrag insbesondere, dass dieser nicht derart undeutlich gefasst sein darf, dass die Entscheidung darüber, was der Beklagtenpartei verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. BGH, a.a.O.). Eine hinreichende Bestimmtheit ist bei einem Unterlassungsantrag für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (st. Rspr.; vgl. BGH, a. a.O. m.w.N.). Die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe im Klageantrag ist zulässig, wenn über ihren Sinngehalt zwischen den Parteien kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen, oder wenn die Klagepartei den auslegungsbedürftigen Begriff hinreichend konkret umschreibt und gegebenenfalls mit Beispielen unterlegt oder ihr Begehren an der konkreten Verletzungshandlung ausrichtet. Eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung kann hinzunehmen sein, wenn dies zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist (st. Rspr., vgl. BGH, a.a.O.).

An diesen Anforderungen gemessen ist der Antrag der Klagepartei, die Beklagte solle es unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerseite zu erheben, an ihre Server weiterzuleiten, zu speichern und zu verwenden, die außerhalb ihrer Netzwerke mittels der von ihr vertriebenen Business-Tools auf Drittseiten und -Apps erhoben und an sie übertragen werden, hinreichend bestimmt. Er lässt sich unter Heranziehung des Klagevorbringens sinngemäß dahingehend auslegen, dass die Klagepartei sich dagegen wendet, dass ihre (sämtliche) personenbezogenen Daten über eine auf Drittwebseiten bzw. -Apps implementierte Software an die Beklagte gelangen und dort von ihr für eigene Zwecke genutzt werden. Entsprechend dem in den sog. Scraping-Fällen als hinreichend bestimmt angesehenen Unterlassungsbegehren begehrt sie eine Unterlassung jeglicher Verarbeitung ihrer durch Business-Tools erhobenen Daten durch die Beklagte. Dies gilt auch für Daten, die von Drittunternehmen übermittelt werden, die hierfür zuvor eine Einwilligung der Klagepartei eingeholt haben. Dem zur Auslegung des Antrags heranzuziehenden Vorbringen der Klagepartei ist deutlich zu entnehmen, dass sie auch für diesen Fall von einer rechtswidrigen Verarbeitung ausgeht.

Die Klagepartei ist zur Konkretisierung ihres Antrags auch nicht gehalten, einzelne Webseiten oder Apps zu benennen, deren Nutzung die Datenübertragung an die betroffene Plattform infolge eines von der Beklagten zur Verfügung gestellten

Trackingtools ausgelöst haben könnte. Die Beklagte bestreitet nicht, dass zahlreiche Webseiten (aus dem Bereich Nachrichten, Medien, Shopping) ihre Business-Tools implementiert haben. Für einen regelmäßigen Nutzer des Internets, der online einkauft, Reisen bucht und sich über Nachrichten, Wetter, Politik oder/ und Gesundheitsfragen informiert, ist es schlechterdings nicht möglich, nur Webseiten aufzusuchen, die Business-Tools nicht verwenden. Von der Klagepartei kann nicht verlangt werden vorzutragen, welche Werbetreibende die Business-Tools der Beklagten implementiert haben, denn dies ist mangels Kenntnis nicht möglich (vgl. hierzu LG Berlin II, Urteil vom 04.04.2024 – 39 O 67/24, Rn 79 – juris; vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025 – 14 U 1068/25e, Anlagenheft Klagepartei in der Berufung). Die Klagepartei ist es auch grundsätzlich nicht zumutbar, näher zu den im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten und mit diesen Tools versehenen Homepages vorzutragen. Zum einen kann schon naturgemäß niemand mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren, welche Homepages zu welchem Zeitpunkt er in der Vergangenheit besucht hat; auch ist niemand verpflichtet, entsprechende Verlaufsprotokolle in seinen Rechnern vorzuhalten (vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23, Rn 95 – juris). Zum anderen wäre der Klagepartei aber auch selbst dann, wenn dieses Wissen vorhanden wäre, kein substantiierterer Vortrag möglich, da sie keinen vollständigen Überblick darüber hat, auf welchen Homepages zu welchem Zeitpunkt welche Business-Tools der Beklagten aktiv waren und welche Daten hierüber an die Beklagte übermittelt wurden. Faktisch wäre die Klagepartei entsprechend gezwungen, ihr gesamtes Internetnutzungsverhalten offen zu legen, was ersichtlich im eklatanten Widerspruch zum Normzweck der DSGVO stünde (vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23, Rn 95 – juris). Für die Zulässigkeit des Unterlassungsantrags ist es angesichts dessen ausreichend, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit jedenfalls feststeht, dass die Klagepartei als Internetnutzerin von der streitigen Datenverarbeitung erfasst wurde und wird (so auch LG Braunschweig, Urt. v. 04.06.2025 – 9 O 2615/23 –, Rn. 90, juris).

Dies ist hier mit Blick auf die oben zitierten (Dritt-)Nutzungsbedingungen der Beklagten ausreichend bestimmt dargelegt. Der Unterlassungsantrag konkretisiert die inkriminierte Verletzungshandlung, nämlich die behauptete unrechtmäßige Verarbeitung von an die Beklagte mittels Business-Tools gelangter Daten trotz fehlender Einwilligung der Klagepartei bzw. auf Grundlage einer unwirksamen Einwilligung (soweit Dritte Daten an die Beklagte übertragen). Ob Daten an die Beklagte zumindest teilweise unabhängig von ihrer Auswahlentscheidung auf Webseiten von Drittunternehmen oder auch bei fehlender Einwilligung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung auf der Plattform der Beklagten übertragen werden, ist für die Zulässigkeit des Unterlassungsbegehrens unerheblich, genauso wie die Frage, ob eine solche Datenverarbeitung für die Funktionsweise der Webseiten erforderlich ist und/oder hierfür rechtfertigende Gründe vorliegen (i.d.S. auch OGH

Österreich, Urt. v. 26.11.2025 – 6 Ob 189/24y, Rn. 78 ff, Rn. 82, BeckRS 2025, 34948; a.A. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, 14 U 1068/25 e, S. 23). So verstanden gibt es auch keine Auslegungsprobleme im Vollstreckungsverfahren, da die Klagepartei die Datenverarbeitung durch die Beklagte mittels Daten, die über Business Tools an sie gelangen, in Gänze unterlassen wissen will."

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

bb.

Entgegen der Auffassung der Beklagten fehlt dem Kläger auch nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse an der Geltendmachung des Klageantrags zu 2). Dass der Anspruch auf Unterlassung einer rechtswidrigen Datenverarbeitung unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO folge, lässt ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers keineswegs entfallen.

d.

Der Klageantrag zu 3) ist zulässig. Insbesondere ist er hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die betreffenden Daten, deren Verarbeitung bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs auf die Speicherung beschränkt werden soll, sind hinreichend genau bezeichnet. Die innerprozessuale bestimmbare auflösende Bedingung der Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens lässt sich im Vollstreckungsverfahren ermitteln.

e.

Auch der Klageantrag zu 4) auf Löschung der unter Ziffer 1a) und auf Anonymisierung der unter den Ziffern 1b) und 1c) genannten personenbezogenen Daten ist zulässig. Insbesondere ist er hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die zu löschenden und zu anonymisierenden Daten sind hier hinreichend genau bezeichnet. Der festgelegte Löschungszeitpunkt spätestens sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens lässt sich im Vollstreckungsverfahren ohne weiteres ermitteln.

f.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der übrigen Klageanträge bestehen keine Bedenken.

2.

Die Klage ist teilweise begründet.

a.

Der neu gefasste Klageantrag zu 2) ist begründet. Der Kläger kann Unterlassung hinsichtlich der mit Hilfe der Business-Tools gesammelten Daten verlangen, soweit diese an die Beklagte übermittelt und nach dem Abgleich festgestellt wurde, dass diese dem Kläger zuzuordnen sind. Die Unterlassung umfasst die Verknüpfung der Daten mit der Person des Klägers oder einer ihm persönlich zugeordneten ID, die Speicherung und die weitere Verwendung der Daten.

Zwar ergibt sich der Anspruch nicht unmittelbar aus den Vorschriften der DSGVO (EuGH, Urteil vom 4. 9. 2025 – C-655/23 –, juris- LS 1 und Rn. 52). Der Rückgriff auf nationale Vorschriften ist insoweit aber möglich (EuGH, a.a.O, Rn. 52) und ergibt sich nach deutschem Recht wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klagepartei aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Art. 1 Abs. 2 GG; § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 DSGVO, jeweils i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog (OLG Dresden Urt. v. 3.2.2026 – 4 U 193/25, BeckRS 2026, 1137 Rn. 38).

Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass eine konkrete (Erstbegehungs- oder Wiederholungs-)Gefahr dafür besteht, dass die Beklagte gegenwärtig über die Meta Business-Tools gesammelte personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, die Beklagte Verantwortliche für diese Verarbeitung ist und sie eine Rechtfertigung gemäß Art. 6 DSGVO für diese Verarbeitung nicht darlegt und beweist. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten indiziert (OLG Dresden a.a.O. Rn 39.).

aa.

Bei den im Klageantrag zu 1) genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Hierunter sind nach der Begriffsbestimmung dieser Vorschrift alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wobei klargestellt wird, dass „als identifizierbar eine natürliche Person angesehen wird, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (OLG Naumburg Urt. v. 5.2.2026 – 9 U 124/24, BeckRS 2026, 4548 Rn. 104 m.w.N.). Er

umfasst auch alle Informationen, die erst aus einer Verarbeitung zuvor vorhandener personenbezogener Daten resultieren (OLG Naumburg a.a.O.).

Die E-Mail, Telefonnummer, der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und Geschlecht des Klägers und der Ort, an dem er sich befindet, sind unzweifelhaft personenbezogene Daten.

Bei der IP-Adresse des genutzten Clients handelt es sich ebenfalls um ein personenbezogenes Datum (OLG Naumburg a.a.O. Rn. 105 m.w.N.).

Auch bei der internen Klick-ID sowie der internen Browser-ID der Beklagten handelt es sich um personenbezogene Daten. Mit diesen können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto zugeordnet werden, im streitgegenständlichen Fall des Klägers (OLG Naumburg a.a.O. Rn. 106).

Auch die URLs der besuchten Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer" (d. h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Kläger angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events" genannten Daten, die die Interaktion des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen dem Kläger zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diesen beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Webseiten der Kläger besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite er dort hingelangte, sowie welche Aktionen er dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob er bestimmte Artikel gekauft hat (vgl. OLG Naumburg a.a.O. Rn. 107).

Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events" genannten Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren, um personenbezogene Daten (OLG Naumburg a.a.O. Rn. 107). Die Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen Vortrags, welchem die Beklagte nicht entgegengetreten ist, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen somit ebenfalls personenbezogene Daten dar.

Ferner sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id sowie die externe ID besuchter Webseiten (external ID) personenbezogene Daten. Denn als „ID" stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kennungen der Klagepartei bezüglich ihrer Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead"), als Abonnent sowie die Kennung der Klagepartei bei anderen Werbetreibenden dar (OLG Naumburg a.a.O. Rn. 110 m.w.N.).

bb.

Das Gericht legt unter Berücksichtigung des wechselseitigen Parteivortrages zugrunde, dass der Kläger in der Vergangenheit auch individuell von der streitgegenständlichen Datenerhebungspraxis der Beklagten betroffen war und insoweit auch eine Wiederholungsgefahr besteht.

Dabei hatte der Kläger nicht darzulegen, welche konkreten Webseiten er aufgesucht hat und auf welchen dieser Webseiten Business-Tools zum Einsatz kommen (vgl. OLG Dresden a.a.O Rn. 40; LG Lübeck Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24, GRUR-RS 2025, 32563 Rn. 47, beck-online).

Grundsätzlich ist das Maß der Substantiierungspflicht von der jeweiligen Zumutbarkeit im Einzelfall abhängig. Die Pflicht zur Substantiierung findet ihre Grenzen in dem subjektiven Wissen der Partei und der Zumutbarkeit weiterer Ausführungen (LG Lübeck a.a.O. Rn. 48). Vorliegend ist es dem Kläger nicht zumutbar, näher zu den im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten und mit Business-Tools der Beklagten versehenen Webseiten vorzutragen. Es ist insoweit ausreichend, dass der Kläger vorträgt, dass jeder Nutzer von Instagram mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den streitgegenständlichen Datenerhebungsmaßnahmen betroffen ist (vgl. LG Lübeck a.a.O. NR. 49). Schon naturgemäß kann niemand mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren, welche Homepages zu welchem Zeitpunkt er oder sie in der Vergangenheit besucht hat und auch ist niemand verpflichtet, entsprechende Verlaufsprotokolle in ihren bzw. seinen Rechnern vorzuhalten (LG Lübeck a.a.O.). Für einen regelmäßigen Nutzer des Internets, der online einkauft, Reisen bucht und sich über Nachrichten, Wetter, Politik oder/und Gesundheitsfragen informiert, ist es zudem schlechterdings nicht möglich, nur Webseiten aufzusuchen, die Business-Tools nicht verwenden (OLG Dresden a.a.O. Rn. 34). Im Übrigen kann der Kläger mangels Kenntnis nicht vortragen, welche Werbetreibende die Business-Tools der Beklagten implementiert haben, sodass kein entsprechender Vortrag von ihm verlangt werden kann (OLG Dresden a.a.O. m.w.N.).

Die Verteidigungsmöglichkeiten der Beklagten werden hierdurch auch nicht unzumutbar beschnitten. Denn da diese – unstreitig – alle bei ihr eingegangenen Daten weiterverarbeitet hat, muss es ihr unproblematisch möglich sein, in ihren Systemen vollständig und darlegbar zu überprüfen, ob die Klägerseite möglicherweise und entgegen aller Wahrscheinlichkeit gar nicht betroffen war – und dies sodann vortragen und ggf. unter Beweis stellen können (LG Lübeck a.a.O. Rn. 51). Von dieser Möglichkeit hat die Beklagte keinen Gebrauch gemacht.

cc.

Für die Datenerhebung und -verarbeitung über die von ihr entwickelten Business-Tools ist die Beklagte verantwortlich i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

„Verantwortlicher" i.S. d. DSGVO ist insoweit jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Hierfür genügt es nach gängiger Rechtsprechung des EuGH auch, dass die fragliche Person aus Eigeninteresse Einfluss auf die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung nimmt (BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 55. Ed. 1.2.2026, DS-GVO Art. 26 Rn. 18, beck-online m.w.N.). Der erforderliche Beitrag zur Datenverarbeitung kann dabei nach der Rechtsprechung des EuGH bereits in der Ermöglichung der Erhebung der Daten und der Einflussnahme auf die Kategorien der Daten, welche erhoben werden sollen, liegen (LG Lübeck a.a.O. Rn. 53). Eine gemeinsame Verantwortung besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verwendung festlegen. Damit ist die Beklagte jedenfalls mitverantwortlich, da diese die von ihr entwickelten Business-Tools zur Verfügung stellt, die hier zugrunde gelegte Datenerhebung damit selbst mitkonfiguriert hat und die ihr von den Drittanbietern übermittelten Daten auch nach eigenem Vortrag selbst und zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil nutzt.

Insoweit steht der (Mit-)Verantwortlichkeit der Beklagten nicht entgegen, dass die Daten von den Drittunternehmen erhoben und anschließend an sie weitergeleitet werden. Ihre Verantwortlichkeit kann die Beklagte weder durch vertragliche Vereinbarungen mit den Drittanbietern auf diese abwälzen, noch kann sie sich durch etwaige Belehrungen der Drittanbieter im Hinblick auf deren datenschutzrechtlichen Pflichten von der eigenen Verantwortlichkeit freizeichnen (OLG Dresden a.a.O. Rn. 55). Dies gilt bereits deshalb, weil die Beklagte selbst gegenüber ihren Business-Tools-Kunden in ihren Nutzungsbedingungen die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO feststellt (vgl. Anlage B5 Bl. 390 ff. d.A., dort 5.a.ii.). Daher kann sich die Beklagte auch nicht mit Erfolg darauf berufen, lediglich als Auftragsverarbeiter der Drittunternehmer gemäß Art. 4 Nr. 9 DSGVO zu handeln. Denn nimmt eine Stelle – wie hier die Beklagte – aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung Einfluss und wirkt auf diese Weise neben einem Beteiligten an der Entscheidung über Zweck und Mittel der Verarbeitung mit, führt dies regelmäßig zu einer (gemeinsamen) Verantwortlichkeit (OLG Dresden a.a.O. Rn. 55 m.w.N.).

dd.

Da es sich bei den streitgegenständlichen Datenverarbeitungsvorgängen um interne Abläufe in den Systemen der Beklagten handelt, trifft diese eine sekundäre Darlegungslast zu den Datenverarbeitungsvorgängen bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Business-Tools (OLG Dresden a.a.O. Rn. 40).

Die Beklagte hat dabei die Behauptung, die ihr seitens ihrer Geschäftspartner über Business-Tools übermittelten personenbezogenen Daten verarbeite sie auch bei fehlender Einwilligung des Nutzers, nicht substantiiert bestritten.

aaa.

Es ist hier nicht entscheidend, ob die Beklagte die von Drittunternehmern übermittelten Daten verarbeitet, um dem Kläger personalisierte Werbung zu zeigen. Entscheidend ist vielmehr, dass sie diese Daten auf ihrer Plattform jedenfalls vorübergehend speichert und mit den sog. onsite-Daten des Klägers zusammenführt, bevor diese in einem weiteren Schritt durch Zuweisung von Ad-IDs, Hash-Werten und Cookie-IDs pseudonymisiert werden. Diese Zusammenfassung in für die Beklagte auswertbaren individuellen Nutzerprofilen stellt ein Verknüpfen i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar, weil hiermit eine inhaltliche Umgestaltung erfolgt und die verknüpften Daten einen neuen Aussagewert erhalten (vgl. OLG Dresden a.a.O. Rn. 41 m.w.N.).

Die hiermit einhergehende Bildung individueller Nutzerprofile stellt zugleich ein Profiling der Nutzer im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO dar, weil die mit der Verknüpfung verbundene Erstellung eines Profils einer Person durch Auswertung von Daten und Bewertungen aufgrund von Algorithmen zur Erstellung eines Persönlichkeits-, Verhaltens- oder Bewegungsprofils durch Sammlung von Daten, unter anderem durch (im Internet) hinterlassene (Cookies), getätigte und veröffentlichte Informationen z. B. zu sozialen Kontakten, politischer Einstellung, persönlichem Weltbild, persönlichen Vorlieben, finanziellen Verhältnissen, gesundheitlicher Situation und weiteren Angaben ein modellhaftes, auf Algorithmen beruhendes Gesamtbild der individuellen Persönlichkeit ergeben (OLG Dresden a.a.O.).

bbb.

Die vorgenannte Verknüpfung sowie das Profiling entnimmt das Gericht bereits aus den beklagtenseits vorgelegten Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools (Anlage B5, Bl. 390 ff. d.A.; im Nachfolgenden: NB-MBT).

Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass über auf Drittwebseiten, -Apps und Servern implementierte Business-Tools Daten von Nutzern mit der Beklagten geteilt werden,

die nicht von einer Einwilligung des Nutzers in diese Verarbeitung umfasst sind. Dies hat die Beklagte weder ausreichend dargelegt noch bewiesen. Die Beklagte führt selbst im Schriftsatz vom 24.03.2026 in einem Schaubild zur Übermittlung von Business-Tools-Daten lediglich aus, dass wenn das Drittunternehmen nicht über alle erforderlichen Rechte und Berechtigungen sowie eine Rechtsgrundlage verfüge, keine Daten über streitgegenständlichen Business Tools an die Beklagten übermittelt werden „*sollten*“ (vgl. Bl. 2425 d.A.). Dies wird von der Beklagten jedoch weder überprüft noch ist dies soweit erkennbar technisch ausgeschlossen.

Nach den Ziffern 1 und 2 der NB MBT (Anlage B5, Bl. 390 ff. d.A.) werden von den die Business-Tools verwendeten Unternehmen Kontaktinformationen (Ziff. 1. a. i.) und Event-Daten (Ziff. 1.a.ii) übermittelt. Zwar sichern die Drittunternehmen gemäß Ziff. 1.e. der NB-MBT zu, dass sie „(unter Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze, Vorschriften und Branchenrichtlinien) über alle erforderlichen Rechte und Berechtigungen sowie über eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung und Verwendung der Business-Tool-Daten“ verfügen, wobei diese Pflichten in Ziff. 3 der NB-MBT konkretisiert werden. Eine Kontrolle durch die Beklagte findet diesbezüglich jedoch nicht statt.

Gemäß Ziff. 2. a. der NB-MBT kann die Beklagte für verschiedene Zwecke verwenden. Die Kontaktinformationen werden gemäß Ziff. 2.a.i. dafür verarbeitet, sie mit Nutzer-IDs abzugleichen und die Nutzer-IDs mit ensprechenden Event-Daten zu kombinieren. Somit kann sie den betreffenden Nutzer eindeutig identifizieren und ihm sämtliche Interaktionen zuordnen. Nach dem Abgleichprozess werden lediglich die Kontaktinformationen gelöscht (Ziff. 2.a.i. Satz 2). Dies hat nach dem Verständnis des Gerichts jedoch keinen Einfluss auf die zuvor von der Beklagten in ihren Systemen erfolgte Identifizierung und Zuordnung zu einem bestimmten Nutzer, da die einem abgeglichenen Nutzer-ID zugehörigen Event-Daten weiter verarbeitet werden können.

Dabei verarbeitet die Beklagte die ihr von Dritten übermittelten Daten auch nicht ausschließlich für drittbezogene (Werbe-)Zwecke. Aus der Regelung unter Ziff. 2. a. v. 2. NB-MBT ergibt sich vielmehr, dass sie die übermittelten Event-Daten verwenden kann, „um die Funktionen und Inhalte (einschließlich Werbeanzeigen und Empfehlungen) zu personalisieren, die wir Personen auf und außerhalb von unseren Meta-Produkten zeigen.“ Nach Ziff. 2. a. v. 3. der NB-MBT ist die Beklagte ferner berechtigt, „um das Erlebnis für Nutzer von Meta-Produkten zu verbessern“, Event-Daten zu verwenden, „um den Schutz und die Sicherheit auf und außerhalb von Meta-Produkten zu fördern, sowie für Forschungs- und Entwicklungszwecke und für den Erhalt der Integrität der Meta-Produkte sowie für deren Bereitstellung und Verbesserung.“

ccc.

Dass die Beklagte die ihr übermittelten Business-Tools-Daten unabhängig von der Einwilligung eines Nutzers fortlaufend verarbeitet, ergibt sich zudem auch aus eigenen Erläuterungen der Beklagten zur „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites (vgl. Anlage B7, Bl. 399 d.A.). Entsprechend den Ausführungen in der abgebildeten Infobox 45 (Anlage B7, Bl. 438 d.A.) verwendet die Beklagte über ihre optionalen Cookies in anderen Apps und Websites geteilte Informationen des Nutzers zur Verbesserung des Nutzungserlebnisses in Meta-Produkten mittels personalisierter Werbeanzeigen, zur Erbringung von Diensten außerhalb der Meta-Plattformen, zur Verbesserung von Meta-Produkten und zur Unterstützung der BusinessTools-Verwender bei Analysen und Messungen ihrer Anzeigenperformance. Bei einem Nutzer, der optionale Cookies auf Dritt-Apps und -Websites erlaubt, verwendet die Beklagte die individuellen Cookie-Informationen zur Anzeige von relevanter Werbung. Die Einstellungen des Nutzers für Werbung und seine Werbepräferenzen werden dabei „berücksichtigt“, ohne dass die Beklagte näher erläutert, in welcher Form dies geschieht. Ein Nutzer, der – wie die Klagepartei – Cookies der Beklagten über die Plattform-Einstellungen nicht erlaubt, wird zwar bei den Dritt-Websites und -Apps von seinen Plattform-Konten abgemeldet. Selbst nach dem Beklagtenvorbringen folgt hieraus indes nicht zwingend, dass die Beklagte über ihre Business-Tools keine personenbezogenen Daten dieses Nutzers mehr erhält. Bereits in der vorgenannten Abbildung der Infobox wird ausgeführt, dass die Beklagte in diesem Fall die Informationen „in eingeschränktem Umfang“ verwende, „um für Sicherheit und Integrität zu sorgen“. Zudem könne es sei, dass die Beklagte „weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten“ in den Dritt-Apps und Websites erhalte. Selbst wenn der Nutzer die Verknüpfung seiner „Third-Party Activity Data“ für bestimmte Dritt-Apps und -Websites von seinem Instagram Konto aktiv trennt, erhält die Beklagte zudem weiterhin Informationen zu den Aktivitäten des Nutzers auf den betreffenden Dritt-Apps und Websites für Messungen sowie Verbesserungen der Werbesysteme der Beklagten (vgl. Infobox „Das solltest du wissen, Abbildung 60, Anlage B7 Bl. 450 d.A.).

Die fortlaufende Verarbeitung personenbezogener Daten wird auch durch die beklagtenseits vorgelegte Datenschutzrichtlinie der Beklagten (Anlage B10, Bl. 1431 ff. d.A.) bestätigt. Dort wird unter „Wie teilen wir Informationen mit Dritten?“ (Anlage B10 S. 46; Bl. 1476 d.A.) ausgeführt, dass die Beklagte „bestimmte Informationen“ mit Werbetreibenden, die Anzeigen in ihren Produkten schalten, Unternehmen, die sie damit beauftrage, ihre Produkte für sie zu vermarkten, Unternehmen, die sie mit Dienstleistungen wie Kundenservice oder Umfragen beauftrage sowie Forschern, die diese Informationen für Zwecke wie Innovationen, technologische Fortschritte oder Sicherheitsverbesserungen nutzen teile. Im weiteren Unterpunkt „Partner –

Werbetreibende und Audience Network-Publisher (...) wird zudem Folgendes ausgeführt (Anlage B10 S. 48, Bl. 1478 d.A.):

„Wir bestätigen Werbetreibenden außerdem, welche Werbeanzeigen du gesehen hast, die dich zu einer Handlung veranlasst haben, beispielsweise zum Herunterladen der App eines Werbetreibenden. Wir teilen mit diesen Werbetreibenden und ihren Anbietern jedoch keine Informationen, die für sich genommen dazu verwendet werden können, dich zu kontaktieren oder identifizieren (wie z. B. dein Name oder deine E-Mail-Adresse), es sei denn, du gibst uns deine Einwilligung dazu."

Dies lässt darauf schließen, dass auch ohne Einwilligung des Nutzers bestimmte nutzerbezogene Datenkategorien an Geschäftspartner der Beklagten weitergegeben werden, wenn auch nicht solche, die seine eindeutige direkte Identifizierung ermöglichen.

ddd.

Soweit ersichtlich führen auch weder die Aggregierung noch das „Hashen" (Verschlüsseln) der personenbezogenen Daten zur fehlenden Identifizierbarkeit einzelner Nutzer.

(1)

Schon wegen der Vielzahl der durch Offsite-Aktivitäten bzw. Third Party Activity Data gewonnenen Datenpunkte und Informationen erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass einzelne Nutzer und/oder ihm zugeordnete Events trotz einer Aggregierung identifizierbar bleiben. Welche Daten konkret aggregiert und von der Beklagten genutzt werden, sei es für eigene Zwecke, sei es, indem sie sie weiterleitet bzw. teilt, wird durch die Datenschutzbedingungen nur beispielhaft und damit unzureichend unter dem Punkt „Partner, die unsere Analysedienste nutzen" (Anlage B10 S. 48, Bl. 1478 d.A.) erläutert wie folgt:

„Menschen setzen auf unsere Produkte, wie Unternehmenskonten, professionelle Tools und F. -Seiten, um ihre Unternehmen zu betreiben und zu bewerben. Unternehmen nutzen unsere Analysedienste, um mehr darüber zu erfahren, wie Personen ihre Inhalte, Features, Produkte und Dienste verwenden. Wir verwenden die von uns erfassten Informationen über dich, um diese Dienste bereitzustellen. Wir geben diese Informationen in zusammengefassten Berichten an Partner weiter, die ihnen Aufschluss darüber geben, wie gut ihre Inhalte, Features, Produkte und Dienste abschneiden. So können sie die Erfahrung der Nutzer mit diesen Inhalten, Produkten

und Diensten besser verstehen. Diese Berichte aggregieren z. B. folgende Informationen:

Wie viele Personen mit den Inhalten, Produkten oder Diensten unserer Partner interagiert haben Allgemeine demografische Daten und Interessen der Personen, die mit ihnen interagiert haben Wie Personen die Produkte und Dienste unserer Partner nutzen, um sich mit MetaProdukten zu verbinden, und ihre Verbindungs- und Netzwerkleistung Werbetreibende erhalten auch andere Informationen. "

(2)

Ferner ist auch das Hashen (Verschlüsseln) der von Partnern der Beklagten übermittelten Daten nicht geeignet, ihre Behauptung zu stützen, sie verarbeitete bei fehlender Einwilligung ihrer Nutzer keine personenbezogenen Daten, die ihr mittels Business Tools übermittelt werden. Drittunternehmen übermitteln der Beklagten zwar Kontakt- und Eventdaten ihrer Kunden in gehashter Form bei Vorliegen einer „Cookie-Einwilligung". Den NB-MBT und den Parametern für Kund:innen Informationen lässt sich aber entnehmen, dass die Beklagte, die ihren Geschäftspartnern die für die Verschlüsselung dieser Daten zu verwendende Technologie im Einzelnen verbindlich vorschreibt, diese Technologie selbst verwendet. Da sie ihre eigenen Nutzerdaten mit demselben Verfahren hasht und die Hashes vergleicht, ermöglicht dies eine Zuordnung in den meisten Fällen. Dass sie die erfolgte Verschlüsselung der Daten rückgängig machen kann, um sie für ihre Zwecke, darunter auch – aber nicht nur – personalisierte Werbung verwenden zu können, wird durch die NB-MBT und die detaillierten Regelungen in den Parametern für Kund*innen-Informationen belegt.

eee.

Dem Vortrag der Beklagten, sie verarbeite Business Tools Daten von Nutzern, die „Meta-Cookies auf anderen Apps und Websites" nicht ausdrücklich zulassen, nur zu Sicherheits- und Integritätszwecken, steht bereits entgegen, dass er ihren eigenen Nutzerinformationen widerspricht, die eine Verarbeitung auch zu „weiteren eigenen Zwecke wie Messungen und Verbesserung" ihrer Werbesysteme zulässt (s.o.).

Diesem widersprüchlichen Vortrag lässt sich jedoch im Umkehrschluss entnehmen, dass die Beklagte personenbezogene Daten von Nutzern, welche die „Meta-Cookies auf anderen Apps und Websites" nicht zulassen, nach deren Abgleich zumindest zeitweise speichert. Unklar bleibt auch, ob und ggfls. wie lange die Daten, die von Drittunternehmen übermittelt werden und die sich auf konkrete Nutzer beziehen, bei ihr zunächst zwischengespeichert werden, bevor sie darüber entscheidet, ob sie diese bei Vorliegen der entsprechenden Einwilligungserklärungen für personenbezogene

Werbung verwendet oder nicht. Hinsichtlich der Daten, die in „Sicherheits- und Integritätsuntersuchungen“ angewendet würden, gibt die Beklagte selber an, die Aufbewahrungsfrist sei „schwer präzise“ zu definieren. Eine maximale Aufbewahrungsfrist würde zwar festgelegt. Diese gibt die Beklagte jedoch nicht an (vgl. Schriftsatz vom 24.03.2025, Bl. 2435 d.A.).

fff.

Bei der oben genannten Verarbeitung der Business-Tools-Daten unterscheidet die Beklagte zudem nicht zwischen „einfachen“ und „sensiblen“ personenbezogenen Daten. Zwar untersagt die Beklagte gemäß Ziff. 1.h. der NB-MBT den Verwendern die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheit, Finanzen oder andere Kategorien vertraulicher Informationen sowie von Kindern unter 13 Jahren. Dass die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bzw. deren anschließende Verarbeitung im Rahmen der automatisierten Prozesse durch die Beklagte technisch ausgeschlossen ist, ist nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Soweit die Beklagte behauptet, ihre Systeme seien derart konzipiert, dass die als potenziell unzulässig erkannten Informationen aus den Daten herausfiltere und die Drittunternehmen über deren Entdeckung benachrichtige, sodass diese alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um zukünftig zu vermeiden, ihr unzulässige Daten zu übermitteln, erscheint dies keinen ausreichenden Schutz vor der Übertragung sensibler Daten zu bieten. In der Richtlinie „Unzulässige Informationen“ (Anlage B6, Bl. 397 ff. d.A.) führt die Beklagte nämlich Folgendes aus:

„Metas Systeme sind zwar darauf ausgelegt, potenziell unzulässige Informationen herauszufiltern, die sie erkennen können, aber letztendlich bist du für die Daten verantwortlich, die du mit Meta teilst. Du kannst am besten gewährleisten, dass deine Integration keine vertraulichen oder unzulässigen Informationen an Meta sendet. Metas Systeme sollen deine eigenen Mechanismen zur Einhaltung dieser Regeln lediglich ergänzen.“

Dies belegt, dass die von der Beklagten implementierten Maßnahmen allein nicht ausreichend, um das Teilen von sensiblen Daten mit der Beklagten gänzlich und zuverlässig zu unterbinden.

ee.

Die nach den obigen Ausführungen anzunehmende Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers (auch) durch die Beklagte über die streitgegenständlichen Business-Tools verletzt den Kläger in seinen absolut geschützten Rechten.

aaa.

Die oben aufgezeigte Praxis der Beklagten, über die streitgegenständlichen Tools personenbezogenen Daten auch des Klägers zu erheben, betrifft den Kläger in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dieses Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/82; *BVerfGE* 65, 1).

bbb.

Die vorgenannte Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers durch die Beklagte ist rechtswidrig.

(1)

Die Beklagte hat keine Rechtfertigungsgründe für die Verarbeitung nachgewiesen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 DSGVO, wobei der Nachweis ihr gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO obliegt.

(a)

Unstreitig hat der Kläger der Beklagten weder über die „Meta-Cookies in anderen Apps und auf anderen Webseiten“ noch über die Schaltfläche „Informationen über deine Aktivitäten“ eine Einwilligung zur Nutzung von Business-Tool-Daten erteilt. Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine etwaig erteilte Einwilligung der Klagepartei auf Drittwebseiten und -Apps berufen, da sich diese nur auf Datenverarbeitungszwecke des Webseiten- bzw. App-Betreibers als Business-Tools Verwender, aber nicht auf diejenigen des Anbieters dieser Technologien bezieht (vgl. OLG Dresden a.a.O. Rn. 58 m.w.N. zur Rsp.). Es obliegt somit nicht den Drittunternehmen, eine Einwilligung des Nutzers für eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Beklagten einzuholen (OLG Dresden a.a.O.). Ob die Klagepartei die (Nicht-)Erteilung einer Einwilligung hierin auf Drittseiten substantiiert dargelegt hat, ist daher nicht entscheidend.

(b)

Soweit die Beklagte behauptet, die Übermittlung technischer Standarddaten im Rahmen von HTTP-Anfragen sei für das „Funktionieren des Internets“ entscheidend, macht sich das Gericht die nachfolgenden überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Lübeck zu eigen (Urt. v. 27.11.2025, 15 O 15/24; - juris Rn.102):

„Nicht als Rechtfertigungsgrund zu überzeugen vermag insoweit auch das Vorbringen der Beklagten, es handele sich hierbei um eine jenseits von Meta-Produkten weit verbreitete Praxis und sei letztlich der aktuellen Funktionsweise "des Internets" geschuldet. Zwar vermag die Kammer noch nachzuvollziehen, dass derartige Datenübermittlungen insbesondere technischer Standarddaten erforderlich sein möge um etwa eingebettete Funktionalitäten von Drittanbietern ordnungsgemäß laden und darstellen zu können - wobei auch insoweit nach der Konzeption der DSGVO an sich vorab eine Zustimmung eingeholt werden muss, andernfalls eben auf die eingebettete Funktionalität kein Zugriff aufgebaut werden kann. Vor allem aber erschließt sich der Kammer vorliegend nicht, was dieser technische Umstand mit der hier streitgegenständlichen Implementierung der Business Tools zu tun haben soll. Denn diese werden von den Drittfirmen und der Beklagten - soweit aus dem weitschweifigem Vortrag der Beklagten irgendwie rekonstruierbar - grundsätzlich gerade nicht eingesetzt, um irgendwelche Inhalte auf Drittseiten anzubieten, sondern ausschließlich um das Nutzungsverhalten der Nutzerinnen und Nutzer zu Werbezwecken zu erfassen. Würde die Beklagte diese Tools nicht anbieten, wären die angesteuerten Websites aus Nutzerinnen- und Nutzersicht völlig unverändert nutzbar. Nachteile ergäben sich ausschließlich für die Beklagte selbst, nämlich für ihr Bemühen, im eigenen geschäftlichen Interesse in massenhaftem Umfang Persönlichkeitsprofile zu erstellen, um diese kommerziell für Werbezwecke einzusetzen.“.

(c)

Die streitgegenständliche Datenverarbeitung ist auch nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gerechtfertigt. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Die Beklagte hat selbst angegeben, sich hierauf nicht zu stützen (vgl. Klageerwiderung vom 26.08.2024, Rn. 10, Bl. 246 d.A.). Soweit sie sich im weiteren Verlauf widersprüchlicherweise unter Bezugnahme auf die Datenschutzrichtlinie darauf berufen hat, sie verarbeite Informationen, die zur Erfüllung ihrer Verträge erforderlich sei (vgl. Schriftsatz vom 24.04.2025, Rn. 22 (Bl. 1986 d.A.), macht sich das Gericht die nachfolgenden überzeugenden Ausführungen des Oberlandesgerichts Dresden zu eigen (OLG Dresden a.a.O. Rn. 59):

„Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sie verarbeite Business-Tools Daten als für die Erfüllung der Verträge mit geschäftsfähigen Nutzern erforderlich gemäß Art. 6 Ziff. 1 lit. b DSGVO. Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene

Person bestimmten Vertragsleistung ist. Der Verantwortliche muss somit nachweisen können, dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte (vgl. EuGH, Urt. v. 04.07.2023, C-252/21, Rn. 98, – juris). Entscheidend ist dabei, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen ihm und der betroffenen Person geschlossenen Vertrags wesentlich ist und dass daher keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen. Zudem ist bei einem Vertrag, der mehrere Dienstleistungen oder mehrere eigenständige Elemente einer Dienstleistung umfasst, die unabhängig voneinander erbracht werden können, die Anwendbarkeit des Rechtfertigungstatbestandes für jede dieser Dienstleistungen gesondert zu beurteilen (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 100). Dass die Verwendung der Business-Tools und die Verarbeitung der durch sie gewonnenen personenbezogenen Daten zur Nutzung der sozialen Plattform unerlässlich wäre, lässt sich nicht feststellen. Der Betrieb und die Nutzung der streitgegenständlichen Plattform sind vielmehr ohne Einbindung der Business-Tools möglich, was nicht zuletzt die Einführung des Bezahlmodells seit dem 3.11.2023 verdeutlicht. Für fernliegend hält der Senat die Annahme, die Verarbeitung von Business-Tools-Daten sei aus Sicherheits- und Integritätszwecke geboten. Insoweit fehlt es aber schon an nachvollziehbaren, hinreichend konkreten Sachvortrag, dass der Hauptgegenstand des Vertrags, der hier in der Nutzung der socialmedia-Plattform der Beklagten liegt, ohne die zusätzliche und außerhalb des eigentlichen Vertragszwecks liegende, umfassende Verarbeitung von Offsite Daten ihrer Geschäftspartner nicht erfüllt werden könnte, diese also objektiv unerlässlich für den mit der Klagepartei bestehenden Nutzungsvertrag sind.“

(d)

Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sind auch nicht erfüllt. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Solche überwiegenden berechtigten Interessen der Beklagten sind insbesondere nicht in den beklagtenseits vorgebrachten „Sicherheits- und Integritätszwecken“ zu sehen. Auch insoweit macht sich das Gericht die nachfolgenden überzeugenden Ausführungen des Oberlandesgerichts Dresden zu eigen (OLG Dresden a.a.O. Rn. 62 f.):

„Soweit die Beklagte (…) geltend macht, die Speicherung der Off-Site-Daten sei zu Sicherheits- und Integritätszwecken notwendig, trägt dies den Rechtfertigungsgrund des berechtigten Interesses nicht. Denn sie bezieht sich auch in diesem Zusammenhang auf die Datenerhebung mittels Business-Tools, die wiederum als

„Einfallstor“ für kriminelle Aktivitäten bzw. Ausnutzung der Systeme diene und der sie durch eine Speicherung/Auswertung dieser Daten begegnen müsse. Diese Begründung ist nicht geeignet, die Verarbeitung von individualisierten und/oder individualisierbaren Nutzerdaten auf ihrer Plattform zu rechtfertigen (so auch LG Stuttgart, Urt. v. 05.02.2025 – 27 O 190/23 –, Rn. 85, -juris; LG Lübeck, Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23 –, Rn. 130, -juris). Im Übrigen widerspricht der Vortrag der Beklagten, dass die Daten nur zu Sicherheits- und Integritätszwecken genutzt werden ihren eigenen Informationen (Anlage B7 (…), in denen sie mitteilt, dass sie trotz „Trennung“ und/oder „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ weiterhin Informationen zu den Aktivitäten erhält und diese für „Messungen sowie zur Verbesserung ihrer Werbesysteme“ verwendet. Schließlich steht dieser Vortrag auch nicht im Einklang mit den Informationen, die die Beklagte ihren Nutzern erteilt. Dort heißt es u.a.:

„Berechtigte Interessen Wir verarbeiten deine Informationen so, wie es für unsere berechtigten Interessen bzw. die von anderen erforderlich ist. Zu unseren Interessen zählen u.a. die Bereitstellung eines innovativen, personalisierten, sicheren und profitablen Dienstes für unsere Nutzer und Partner und die Reaktion auf rechtliche Anfragen. Wir verarbeiten deine Informationen jedoch nicht, wenn deine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten unsere überwiegen. Wenn wir uns auf berechtigte Interessen berufen, hast du das Recht, der Verwendung bestimmter Informationen durch uns zu widersprechen.“

Sicherheits- und Integritätszwecke finden keine Erwähnung.“

(2)

Des Weiteren verstößt die streitgegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten gegen den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie gegen zulässige Speicherfristen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO.

(a)

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).

Das Oberlandesgericht Dresden hat im vorerwähnten Parallelverfahren diesbezüglich Folgendes ausgeführt (OLG Dresden a.a.O. Rn. 65):

„Aus [dem Grundsatz der Datenminimierung] *folgt, dass der Verantwortliche nicht allgemein und unterschiedslos personenbezogene Daten erheben darf und er von der Erhebung von Daten absehen muss, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-446/21, -a.a.O.). Die Beklagte erhält über ihre Business-Tools – wie bereits ausgeführt – umfassende Offsite Daten ihrer Nutzer über deren Tätigkeiten und verfolgt allgemein auch das Navigationsverhalten der Nutzer (vgl. EuGH a.a.O.; Bundeskartellamt, NZKart 2024, 651 [655]; vgl. Hense, K& R 2023, 556-562 m.w.N.). Eine solche Verarbeitung ist besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Onlineaktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von der Beklagten aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird (EuGH a.a.O., und MMR 2023, 669 [678, Rn. 118] – M. Plat – forms/Sosna, GSZ 2024, 53 [57]). Es steht dem Grundsatz der Datenminimierung entgegen, wenn -wie hier – sämtliche personenbezogenen Daten, die ein Verantwortlicher wie der Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet werden.“*

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht an.

(b)

Die beklagtenseits dargelegte Speicherung von Daten zu „Sicherheits- und Integritätszwecken“ verstößt ferner gegen Art. 5 Abs. 1 lit. e Hs. 1 DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Dieser Grundsatz wird bei der vorgenannten Speicherung unter Zugrundlegung des Beklagtenvortrags nicht gewahrt. Die Beklagte weist selbst darauf hin (vgl. Schriftsatz vom 24.03.2026, Rn. 11, Bl. 2434 d.A.), dass die „Aufbewahrungsfristen für Daten, die in Sicherheits- und Integritätsuntersuchungen angewendet werden, aufgrund der Komplexität dieser Prozesse und der vielfältigen Faktoren, die bei der Untersuchung potenziell schwerwiegender oder böswilliger Aktivitäten eine Rolle spielen, die Metas Nutzern, Produkten oder Systemen schaden könnten, schwer präzise zu definieren“ seien. Die „maximalen Aufbewahrungsfristen“ lege sie im Rahmen eines umfassenden, funktionsübergreifenden Überprüfungsprozesses fest, Daten werden „in der Regel bis zu 90 Tage aufbewahrt“, u.U. auch länger. Dass die Speicherung nur

so lange wie für die angegeben Zwecke erforderlich andauere, ist dem gerade nicht zu entnehmen.

ff.

Die sich aus der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung ergebende Rechtsverletzung des von den Business-Tools Betroffenen stellt für den Kläger eine für einen Unterlassungsanspruch erforderliche hinreichend konkrete und unmittelbare Bedrohung dar. Da das Gericht aus den vorgenannten Gründen anzunehmen hat, dass bereits in der Vergangenheit entsprechende Rechtsverletzungen stattgefunden haben, ist eine Wiederholungsgefahr zu bejahen.

b.

Der Klageantrag zu 3) ist gemäß §§ 133, 157 BGB dahingehend auszulegen, dass der Kläger bis zum rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens statt der Löschung der bereits erhobenen personenbezogenen Daten eine Einschränkung der Verarbeitung auf die Speicherung begehrt. So ausgelegt ist der Klageantrag zu 3) begründet.

Der Kläger hat gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 DSGVO einen Anspruch auf Beschränkung der Verarbeitung der bereits erhobenen personenbezogenen Daten auf die Speicherung. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

aa.

Die streitgegenständliche Datenverarbeitung ist aus den vorgenannten Gründen unrechtmäßig.

bb.

Die Klageanträge zu 3) und zu 4) sind gemeinsam betrachtet gemäß §§ 133, 157 BGB dahingehend zu verstehen, dass der Kläger bis zu einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Löschung ablehnt und davor stattdessen die Einschränkung der Nutzung auf die Speicherung verlangt.

Der Anspruch auf Löschung der Daten und der Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung stehen zwar in einem Alternativverhältnis zueinander, jedoch schließt die

einmal verlangte Einschränkung der Verarbeitung eine spätere Geltendmachung des Rechts auf Löschung nicht aus (OLG Naumburg Urt. v. 5.2.2026 – 9 U 124/24, BeckRS 2026, 4548 Rn. 233 m.w.N.) Das Einschränkungsrecht gemäß lit. b) gilt für den Zeitraum, bis die Daten auf ein geändertes Verlangen der betroffenen Person gelöscht werden. Die betroffene Person ist also durch die Ausübung des Wahlrechts zugunsten einer Einschränkung nicht an der späteren Ausübung ihres Löschungsrechts gehindert (OLG Naumburg a.a.O.). Vorliegend macht der Kläger beide Begehren in der „richtigen“ (= durch diese Systematik vorgezeichneten) Reihenfolge geltend, und es macht keinen Unterschied, ob er es in verschiedenen Verfahren hintereinander macht oder – wie hier – im selben Verfahren zeitlich gestaffelt und mit einem hinreichend bestimmten „Schaltpunkt“ (vgl. OLG Naumburg a.a.O.), Dieser wird hier markiert durch den innerprozessual bestimmbaren Eintritt der Rechtskraft zzgl eines Monats, der hier lediglich die Funktion eines Sicherheitszuschlages zugunsten der Beklagten zukommt.

Der Anspruch kann im Rahmen einer Unterlassungsklage geltend gemacht werden (OLG Naumburg a.a.O.).

c.

Der Klageantrag zu 4) ist begründet.

aa.

Der Kläger hat gemäß Art. 17 Abs. 1 b), d) DSGVO einen Anspruch auf Löschung der im Klageantrag zu 1.a) aufgeführten personengebundenen Daten gegen die Beklagte. Die personenbezogenen Daten der Klagepartei werden aus den vorgenannten Gründen unrechtmäßig verarbeitet gemäß Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO.

bb.

Der Kläger hat zudem gemäß Art. 17 Abs. 1 b), d) DSGVO einen Anspruch auf Anonymisierung der in den Klageanträgen 1b) und c) aufgeführten Daten gegen die Beklagte.

Das Oberlandesgericht Dresden hat im vorgenannten Parallelverfahren (OLG Dresden, Urt. v. 3.2.2026 – 4 U 193/25, BeckRS 2026, 1137 Rn. 75) Folgendes ausgeführt:

„Die DSGVO sieht zwar kein ausdrückliches Recht auf Anonymisierung vor, jedoch ist die Anonymisierung ein Minus zur Löschung und damit von Art. 17 DSGVO umfasst. Der Löschpflicht kann auch durch entsprechende Anonymisierung der Daten

entsprochen werden (vgl. Meents/Hinzpeter in Traeger/Gabel (Hrsg.) Kommentar zur DSGVO, 2022, § Art. 17, Rn 75; Schaffland/Holthaus in Schaffland/Wiltfang, Kommentar DSGVO 2025, Art. 17, Rn 57a – juris), wenn die betroffene Person die Anonymisierung verlangt. Schließlich kann die betroffene Person den Umfang ihres Löschungsrechts selbst bestimmen, zum Beispiel durch Beschränkung ihres Antrags auf bestimmte Daten, Datenarten aber auch auf bestimmte Formen, Zwecke oder Teile der Verarbeitung (vgl. BGH, Beschluss vom 04.06.2024 – II ZB 10/23, Rn 19 – juris).“

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

d.

Der Kläger hat gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 € gegen die Beklagte. Ob im Weiteren auch ein Anspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG besteht, kann dahinstehen, da dieser jedenfalls keinen höheren Schadensersatzanspruch begründet.

Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

aa.

Aus den oben genannten Gründen ist anzunehmen, dass der Kläger von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung mittels der Business-Tools individuell betroffen ist. Die Verarbeitung erfolgte auch rechtswidrig (s.o.) sowie schuldhaft, nämlich vorsätzlich.

bb.

Dem Kläger ist infolge der rechtswidrigen und schuldhaften Datenverarbeitung ein immaterieller Schaden entstanden.

aaa.

Ein Schaden liegt jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. des reinen Kontrollverlustes vor.

Im Anschluss an die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 – juris) und des EuGH (Urteil vom 04.09.2025 (C-655/23; Rn 60 – juris) kann bereits ein Kontrollverlust über personenbezogene

Daten als Schaden angesehen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden - so geringfügig er auch sein mag – erlitten hat, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (vgl EuGH, Urteil vom 04.09.2025 – C-655, Rn 60 – juris). Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24 – juris) u.a. folgendes ausgeführt:

„Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern.“

Ein solcher Kontrollverlust ist hier eingetreten. Die Klagepartei hat keine Kenntnis darüber, auf welchen der von ihr besuchten Webseiten die von der Beklagten entwickelten BusinessTools eingesetzt werden, welche Daten dort über sie erhoben und an die Beklagte weitergeleitet und in welchem Ausmaß diese Daten bei der Beklagten gespeichert, aggregiert und genutzt werden. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten im hiesigen Fall besonders umfangreich ist - sie betrifft potenziell unbegrenzte Datenmengen und hat nahezu die vollständige Überwachung des Online-Verhaltens des Nutzers zur Folge - ist es nach der Feststellung des EuGHs bereits abstrakt möglich, dass beim Nutzer das Gefühl einer kontinuierlichen Überwachung verursacht wird (EuGH NJW 2025, 207 Rn. 62). Dieses Gefühl des ständigen Überwachtwerdens ist eine nachteilige Folge, die über einen „bloßen“ Kontrollverlust und die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten hinausgeht und daher einen immateriellen Schaden begründet (OLG Dresden Urt. v. 3.2.2026 – 4 U 193/25, BeckRS 2026, 1137 Rn. 80). Im Unterschied zu den Scraping-Sachverhalten, bei denen es im Wesentlichen um die Verknüpfung von Telefonnummer und/oder E-Mail-Anschrift mit einem Meta-Nutzerkonto geht, erfasst die Verarbeitung von Daten aus den Business-Tools eine unabsehbare Vielzahl personenbezogener Daten, darunter nach Einzelfall auch Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung. Des Weiteren ist die nicht bestehende Möglichkeit der Klagepartei, durch eigenes Handeln die Kontrolle über diese Daten zurückzuerlangen zu berücksichtigen (OLG Dresden a.a.O.). Insofern kann vorliegend nicht außer Betracht bleiben, dass weder durch die Änderung der Datenschutzeinstellungen noch durch die Löschung des Kontos eine vollumfängliche Löschung der bei der Beklagten gespeicherten Daten möglich wäre (OLG Dresden a.a.O.).

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass bereits dieser abstrakt bestehende Kontrollverlust in Verbindung mit dem nachvollziehbar hieraus abgeleiteten Unsicherheitsgefühl für einen immateriellen Schaden ausreicht, ohne dass die

Klagepartei diesen noch weiter individualisieren müsste (so auch OLG Dresden a.a.O.). Die sehr umfassende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte sowie das allgemeine Gefühl der Beobachtung im privaten Umfeld sind ohne weiteres geeignet, bei jedem davon betroffenen Nutzer negative Gefühle in Form von Sorge und Ärger auszulösen, weshalb diese Empfindungen bei der Bemessung des immateriellen Schadens berücksichtigt werden können, ohne dass es auf weiteren Vortrag ankommt, welche Daten genau erhoben worden sind (OLG Dresden a.a.O.).

bbb.

Den Schaden schätzt das Gericht im Rahmen im Rahmen seines Ermessens nach § 287 ZPO auf 5.000 €.

Im Rahmen der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schadensschätzung sind im Rahmen des Art. 82 DSGVO allgemein die Art, Schwere, Dauer des Verstoßes, Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens sowie die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten in die Erwägung mit einzubeziehen.

In den bereits entschiedenen Fällen, die mit dem hiesigen gleichgelagert waren, wurden Beträge zwischen 10.000 EUR (insb. LG Mainz, Urteil vom 27. Juni 2025 - 3 O 29/24, GRUR-RS 2025, 16871; LG Ellwangen Urt. v. 9.4.2025 – 2 O 266/24, GRUR-RS 2025, 16870) und 5.000 EUR zugesprochen (LG Leipzig Endurteil vom 4. Juli 2025 – 5 O 2351/23 -, GRUR-RS 2025, 15264).

Das Gericht erachtet vorliegend einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 5.000,00 € für angemessen und ausreichend.

(1)

Es handelt sich bei dem festgestellten Datenschutzverstoß um eine schwere Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, da das gesamte, höchstpersönliche Internetnutzungsverhalten betroffen ist (s.o.). Dabei handelt es sich auch nicht nur um eine punktuelle, zeitlich begrenzte rechtswidrige Maßnahme der Beklagten, sondern um einen sich über einen großen, mehrjährigen Dauerverstoß gegen grundlegende Rechte nach der DSGVO. Dieser Verstoß betraf auch Daten, die einen hohen Marktwert haben. Das Landgericht Leipzig hat im vorgenannten Parallelverfahren diesbezüglich Folgendes ausgeführt (LG Leipzig a.a.O. Rn. 85):

„Für den Wert der Daten für die Beklagte hat das Gericht auf die Feststellungen des BKartA (Beschl. v. 2.5.2022, Az. B 6-27/21, BeckRS 2022, 47486 Rn. 432)

zurückgegriffen. Demnach verfügt die Beklagte im Bereich der sozialen Medien über eines der führenden Werbeangebote. Im Jahr 2020 erzielte die Beklagte 86 Mrd. USD an Werbeeinnahmen, im Jahr 2021 bereits 115 Mrd. USD. Der Gesamtumsatz betrug im Jahr 2021 118 Mrd. USD, sodass der Anteil der Werbeeinnahmen einen Anteil i.H.v. 97 % ausmachte (BKartA a.a.O., Rn. 7). Die Werbung wird hierbei überwiegend personalisiert geschaltet und basiert auf einem individuellen Zuschnitt für den jeweiligen Nutzer. Es soll dem Nutzer die Werbung angezeigt werden, die die ihn aufgrund seines persönlichen Konsumverhaltens, seiner Interessen und seiner Lebenssituation interessieren könnte (BKartA a.a.O., Rn. 53). Will ein Nutzer keine personalisierte Werbung angezeigt bekommen, hat er die Möglichkeit eine solche Option gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags auszuwählen. Ausgehend hiervon hat sich das Gericht davon überzeugt, dass der Wert von Daten für das Geschäftsmodell der Beklagten unerlässlich ist und dass die von der Beklagten gesammelten Daten einen erheblichen Wert für diese haben – auch wenn sie die Daten nach dem insoweit zulässigen Bestreiten nicht für Werbezwecke nutzt. Der finanzielle Wert eines einzigen Nutzerprofils, in dem sämtliche Daten über die Person gespeichert sind, ist für Teilnehmer datenverarbeitender Märkte enorm."

Diese überzeugenden Ausführungen macht sich das Gericht zu eigen.

(2)

Obwohl der BGH in seiner Rechtsprechung (BGH GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 31) ausführt, dass die entwickelten besonderen Befürchtungen und Ängste der betroffenen Person als Grundlage für das Gericht dienen, wie groß der eingetretene Schaden ist, bedurfte es im hiesigen Fall keiner Anhörung des Klägers, da sich der Kläger jedenfalls auf die sich aus der o.g. Reichweite des Schadens ergebende Mindestbeeinträchtigung für den Durchschnittsbetroffenen i.S.d. DSGVO im konkreten Fall berufen kann (so auch LG Leipzig, Urt. v. 04.07.2025; 5 O 2351/23, Rn. 87).

(3)

Nicht anspruchsmindernd i.S.e. widersprüchlichen Verhaltens wirkt sich aus, dass der Kläger die Nutzung der Dienste der Beklagten auch nach Kenntniserlangung über die Datenverarbeitung weiter in Anspruch nimmt. Diesbezüglich macht sich das Gericht die überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Leipzig (a.a.O. Rn. 95) zu eigen:

„Die Beklagte nimmt im Bereich der Social-Media-Plattformen eine überragende marktübergreifende Stellung ein, welche bereits das Bundeskartellamt i.S.v. § 19a GWB festgestellt hat (BKartA, Beschl. v. 02.05.2022, Az. B6-27/21). Gerade für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben handelt es sich bei den Netzwerken der

Beklagten mittlerweile um für den durchschnittlichen Bürger essenzielle Dienstleistungen (vgl. Erwägungsgründe Nr. 1, 3 zur VO 2022/2065), die faktisch nicht durch ein alternatives Netzwerk ersetzt werden können (zusammenfassend zu den Hintergründen siehe Mohr, EuZW 2019, 265 unter Bezugnahme auf die F.-Entscheidung des Bundeskartellamts vom 06.02.2019). Auch wenn der Nutzer Kenntnis von den Datenschutzverletzungen der Beklagten erlangt, ist es ihm deshalb nicht zuzumuten, dass er sämtliche Profile bei der Beklagten löscht und seine Nutzung beendet. Vielmehr muss die Beklagte gewährleisten, dass der Kläger ihre Netzwerke DSGVOkonform (auch in Zukunft) nutzen kann. Gerade durch die hiesige Klage bringt der Kläger zum Ausdruck, dass ihm die Datenschutzverstöße der Beklagten nicht egal sind, sondern er eine DSGVO-konforme Nutzung durchsetzen will. Anders als in den Scraping-Fällen war es dem Kläger hier zudem - bis auf die vollständige Löschung der Profile - nicht möglich, sein Nutzerverhalten auf den Plattformen der Beklagten so anzupassen, dass weitere Datenschutzverletzungen verhindert werden (vgl. Paal, ZfDR 2023, 325).

Demnach scheidet auch ein Mitverschulden des Geschädigten i.S.v. § 254 BGB aus, wobei für den Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO umstritten ist, ob lediglich unter den Voraussetzungen von Art. 82 Abs. 3 DSGVO ein Ausschluss der Haftung i.S.e. Alles-oder-Nichts-Regelung in Betracht kommt (siehe Kühling/Buchner/Bergt DS-GVO Art. 82 Rn. 59 m.w.N. auch der Gegenansicht).“

cc.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Infolge der vorgerichtlichen Zahlungsaufforderung mit Schreiben vom 18.01.2024 (Anlage K3, Bl. 205 ff. d.A.) mit Fristsetzung bis zum 08.02.2024 befindet sich die Beklagte seit dem 09.02.2024 im Verzug, sodass sie jedenfalls ab dem 16.02.2024 Verzugszinsen beanspruchen kann.

e.

Der Klageantrag zu 6) ist unbegründet.

Der Kläger kann keine Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 973,66 € verlangen.

aa.

Den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten kann der Kläger nicht aus Verzugsgesichtspunkten gemäß §§ 280, 286 BGB beanspruchen. Anders als er der Kläger meint, befand sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung der

Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht im Verzug. Die Beklagte ist erstmals mit dem vorgerichtlichen Anwaltsschreiben gemahnt worden. Eine Mahnung war auch nicht gemäß § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich.

bb.

Der Kläger hat auch keinen Freistellungsanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 249 ff. BGB gegen die Beklagte.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch gemäß § 249 Abs. 1 BGB auch die Freistellung von Rechtsanwaltskosten umfasst, ist zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden (BGH, Beschluss vom 23.06.2022 – VII ZR 394/21 – juris). Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, Beschluss vom 23.06.2022 – VII ZR 394/21 – juris). Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur außergerichtlichen Vertretung im Sinne der Nr. 2300 VV RVG soll schnelle und einverständliche Regelungen ohne Einschaltung der Gerichte ermöglichen. Sie ist zweckmäßig und regelmäßig erforderlich, wenn der Versuch einer – vom Gesetzgeber gewünschten – außergerichtlichen Streiterledigung nicht von vornherein ausscheidet, wie etwa im Falle einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung (vgl. BGH, Beschluss vom 23.06.2022 – VII ZR 394/21 – juris). Ist der Schädiger bekanntermaßen zahlungsunwillig und erscheint der Versuch einer außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung auch nicht aus sonstigen Gründen erfolgversprechend, sind die dadurch verursachten Kosten nicht zweckmäßig (vgl. BGH, a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen musste dem Kläger und ihren Prozessbevollmächtigten bei Begründung des Mandatsverhältnisses klar sein, dass die Beklagte vorgerichtlich nicht auf die Forderungen eingehen würde (so auch OLG Dresden a.a.O. Rn. 87). Die außergerichtliche Tätigkeit in Gestalt des als Anlage K3 vorgelegten Aufforderungsschreibens war nicht zweckmäßig, weil mit einer auch nur teilweisen Erfüllung der Forderungen vernünftigerweise nicht gerechnet werden konnte. Der Klagepartei und ihren Prozessbevollmächtigten musste bei Begründung des Mandatsverhältnisses klar sein, dass die Beklagte vorgerichtlich nicht auf die Forderungen eingehen würde. Wie schon in den Massenverfahren bei den Scraping Fällen hat sich die Beklagte weder vorgerichtlich noch nach Klageerhebung auf Verhandlungen eingelassen. Bei vernünftiger Betrachtung der Sachlage war nicht zu

erwarten, dass die Beklagte sich bei dem zu erwartenden Massenverfahren zu den Business-Tools mit mehreren Tausend Klageparteien und zahlreichen Anträgen, die letztendlich ihr Geschäftsmodell infrage stellen, auf die Forderungen einlassen würde (OLG Dresden a.a.O. Rn. 88).

III.

Da der Gerichtshof der Europäischen Union über das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 26.09.2023 – VI ZR 97/22) mit Urteil vom 04.09.2025 (C-655/23) bereits entschieden hat, ist der entsprechende Aussetzungsantrag der Beklagten im Schriftsatz vom 30.01.2025 (Bl. 1387 d.A.) gegenstandslos geworden.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO. Der Kläger hat aus den nachfolgenden Ausführungen zum Streitwert (siehe V.) hinsichtlich der abgewiesenen Klageanträge zu 1) und zu 6) nur geringfügig zu viel gefordert, sodass der Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen sind.

V.

Der Streitwert wird gemäß §§ 48 GKG, 3 ZPO auf 12.500,00 € festgesetzt.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Den Feststellungsantrag zu 1) bewertet das Gericht mit 1.000,00 €.

Den Unterlassungsantrag zu 2) bewertet das Gericht unter Berücksichtigung des betroffenen Interesses mit 5.000,00 €.

Den Klageantrag zu 3) bewertet das Gericht mit 500,00 €; den Klageantrag zu 4) mit 1.000,00 €.

Der Wert des Zahlungsantrags zu 5) entspricht dem geforderten Mindestbetrag i.H.v. 5.000,00 €.

Der Klageantrag zu 6) wirkt sich nicht streitwerterhöhend aus.

